

# RS OGH 1984/11/26 Dg5/84, Dg1/89, Dg2/89, Dg1/91, Dg2/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1984

## Norm

BDG §17 Abs1

B - VG Art95 Abs4

RDG §79

## Rechtssatz

Durch die Gewährung der für die Ausübung des Mandates erforderlichen freien Zeit muß die ungestörte Ausübung des Abgeordnetenmandats gesichert bleiben. Dazu gehören - bei einem Landtagsabgeordneten - auch Aufgaben, die außerhalb der Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse zu erfüllen sind, wie Beratungen innerhalb des Clubs, Verhandlungen auf Parteiebene (überparlamentarische Vorgänge) und die Vorbereitung auf die Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse. Hingegen geben die allenfalls mannigfaltigen übrigen Tätigkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen, die ein Mandatar bloß im Rahmen seiner parteipolitischen Funktionen zu erfüllen hat, keine Handhabe für eine gänzliche oder teilweise Dienstfreistellung eines Richters.

## Entscheidungstexte

- Dg 5/84  
Entscheidungstext OGH 26.11.1984 Dg 5/84
- Dg 1/89  
Entscheidungstext OGH 03.07.1989 Dg 1/89  
Beisatz: Einem Landtagsabgeordneten, der zusätzlich noch die Funktion eines Klubobmannes des Landtagklubs ausübt, kann die weitere Ausübung des Richteramtes auch teilweise nicht mehr zugemutet werden. (T1)
- Dg 2/89  
Entscheidungstext OGH 29.08.1989 Dg 2/89  
Vgl auch; Beis wie T1
- Dg 1/91  
Entscheidungstext OGH 03.10.1991 Dg 1/91  
Vgl auch; Beis wie T1
- Dg 2/91  
Entscheidungstext OGH 08.01.1992 Dg 2/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0052539

## Dokumentnummer

JJR\_19841126\_OGH0002\_0000DG00005\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)